

Wolfgang Kaiser

Von: Ulrich Freimüller <architektfreimueller@hotmail.de>
Gesendet: Dienstag, 27. März 2018 15:49
An: Wolfgang Kaiser
Betreff: WG: St 2172; Bebauungsplan PV-Anlage Bärnau-Nord

Hallo Wolfgang,
anbei die berichtigte Stellungnahme des Staatl. Bauamtes hinsichtlich des Sichtdreiecks.
Einige Hinweise aus der 1. Stellungnahme sollen wir noch in den B-Plan aufnehmen.
Ich werde dies bei der Behandlung der Stellungnahmen berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
U. Freimüller

Von: Markus.Weiss@stbaas.bayern.de <Markus.Weiss@stbaas.bayern.de>
Gesendet: Dienstag, 27. März 2018 11:26
An: architektfreimueller@hotmail.de
Betreff: St 2172; Bebauungsplan PV-Anlage Bärnau-Nord

Sehr geehrter Herr Freimüller,

abweichend von meiner Stellungnahme vom 20.03.2018 ist das bestehende, im Rahmen des Baus der Ortsumgehung Bärnau sowie in den planfestgestellten Unterlagen freigehaltene, Sichtfeld (Ausschlitzung) 10/200 m zu beachten.

Eine textliche und zeichnerische Darstellung ist nur im Bebauungsplan erforderlich, wie bereits erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Weiß

Staatliches Bauamt Amberg-Weizbach
Dienststelle Weiden
Abteilung S 3
Gabelsbergerstraße 2
92637 Weiden

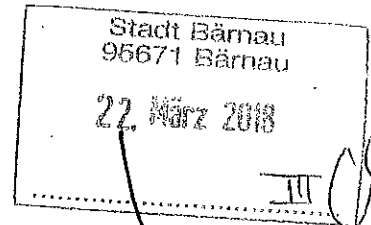
Tel.: +49 (961) 63141-357
Mobil: +49 (172) 6731076
Fax: +49 (961) 63141-153
E-Mail: markus.weiss@stbaas.bayern.de
Internet: www.stbaas.bayern.de



Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach
Postfach 14 55 • 92204 Amberg

Hochbau
Straßenbau

Rathaus Bärnau
Marktplatz 1
95671 Bärnau



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
E-Mail von Herrn Kaiser
20.02.2018

Unser Zeichen
S32-4622.B-
108-WEN/18

Bearbeiter
Herr Weiß
Dienstgebäude Weiden
Zimmer 010

Weiden, 20.03.2018

☎ 0961/63141-357

☎ 0961/63141-153

markus.weiss@stbaas.bayern.de

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Solarenergieanlage
Bärnau-Nord“ in Bärnau
und gleichzeitige 9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallel-
verfahren**

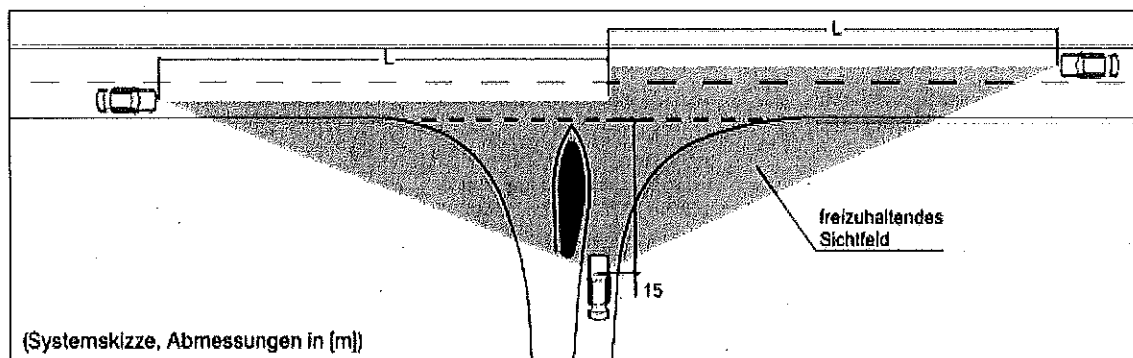
Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Bebauungsplan „Sondergebiet Solarenergieanlage Bärnau-Nord“ in der Fassung vom 08.02.2018 und die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 08.02.2018 bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Amberg-Sulzbach keine Einwendungen, wenn nachfolgende Auflagen in der Bauleitplanung Berücksichtigung finden und in den Bauleitplan nebst Legende sowie Erläuterungsbericht aufgenommen werden:

Die 20 m-Anbauverbotszone ist bereits im Bebauungsplan eingetragen und ist einzuhalten.

Unmittelbare Zugänge oder Zu- und Abfahrten von den Grundstücken zur Staatsstraße St 2172 und St 2173 sind auch während der Bauzeit nicht zulässig.

Das Sichtfeld auf den Straßenverkehr [Sichtdreieck nach RAL] an der Einmündung der Griesbacher Straße in die Staatsstraße St 2172 ist freizuhalten. Der zur Ermittlung des Sichtfelds erforderliche Abstand vom Fahrbahnrand in der untergeordneten Griesbacher Straße beträgt 15 m; die erforderlichen Schenkel-längen in der übergeordneten Straße betragen 200 m. Als Augpunkthöhe sind beim Pkw-Fahrer 1,00 m und beim Lkw-Fahrer 2,50 m und als Zielpunkthöhe auf der bevorrechtigten Straße 1,00 m anzusetzen. Die Sichtfläche ist von ständigen Sichthindernissen, parkenden Fahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs freizuhalten.



Das Sichtdreieck ist im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan textlich und zeichnerisch festzuhalten.

Das von der Staatsstraße St 2172 und St 2173 in breiter Front über die Straßenböschung abfließende Oberflächenwasser darf durch die baulichen Anlagen, Abgrabungen oder Auffüllung nicht gestaut werden.

Der Straßenbaulastträger kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die durch Einwirkung von Spritzwasser, Oberflächenwasser und Tausalz entstehen.

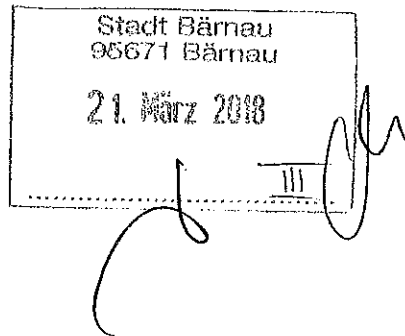
Jegliche Blendwirkung für den Verkehr auf der Staatsstraße St 2172 und St 2173 ist auszuschließen.

Wir danken für die Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Weiß
Technischer Amtmann

Stadt Bärnau
Marktplatz 1
95671 Bärnau



Bayernwerk Netz GmbH
Netzcenter Weiden
BAGE-DOPNWd
Moosbürger Straße 15
92637 Weiden
www.bayernwerk-netz.de

Schwanitz Karl
T 09 61-47 20-4 44
F 09 61-47 20-4 09
karl.schwanitz@bayernwerk.de

Unser Zeichen SW

Weiden, 19. März 2018

**9. Flächennutzungsplanänderung und Aufstellung des Bebauungsplanes
für das Sondergebiet "Solarenergieanlage Bärnau-Nord"
der Stadt Bärnau**

Zu Ihrem Schreiben vom 20. Februar 2018, Ihr Zeichen: Wolfgang Kaiser

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Schreiben vom 21. März 2017 – BAG-DOPNWd – sw, haben Sie von der Bayernwerk AG bereits eine Stellungnahme zum Bauleitverfahren erhalten. Diese Stellungnahme behält weiterhin Gültigkeit.

Unsere 20 kV Kabel wurden in den Planunterlagen aufgenommen.

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sollen auf der Fl.-Nr.: 540; Gemarkung Bärnau erfolgen. Im Bereich dieses Flurstückes befinden sich keine Anlagen unseres Unternehmens. Mit der Festlegung der Ausgleichsfläche besteht unsererseits Einverständnis.

Wir danken für die Beteiligung am Verfahren, um die wir auch weiterhin bitten.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Bayernwerk Netz GmbH

i.V.
Albert Bader

Anlage

i.A. *Schwanitz*
Karl Schwanitz

Geschäftsführer:
Wolfgang Hildebrand
Peter Thomas
Manfred Westermeier
Sitz Regensburg
Amtsgericht Regensburg
HRB 9476
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg

LANDRATSAMT TIRSCHENREUTH

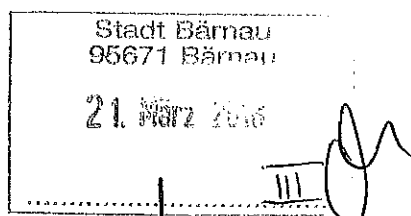
- Untere Immissionsschutzbehörde -

Landratsamt Tirschenreuth, Mähringer Straße 7, 95643 Tirschenreuth



Stadt
Bärnau
Marktplatz 1

95671 Bärnau



STAATLICHE KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE

Untere Immissionsschutzbehörde:

Dienstgebäude II
Zimmer-Nr.: 411
Johannisstraße 6
95643 Tirschenreuth

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
20.02.2018

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen
1710/05-23-Gä

Sachbearbeiter
Name / E-Mail
Herr Gärtner
oswald.gaertner@tirschenreuth.de

Telefon / Telefax
09631/88-
390 / 5390

Datum
15.03.2018

**Vollzug des BauGB, BImSchG;
9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bärnau für das Sondergebiet „Solar-
energieanlage Bärnau-Nord“ und
Aufstellung des Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung für das Sondergebiet
„Solarenergieanlage Bärnau-Nord“;
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB;
Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde (UIB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Bärnau plant, am nördlichen Rand des Kernorts ein Sondergebiet gemäß
§ 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Solarenergieanlage“ auszuweisen.

Für die Realisierung dieses Vorhabens sind zunächst die planerischen Voraussetzungen zu schaffen, wozu im Parallelverfahren der Flächennutzungsplan der Gemeinde geändert (9. Änderung) sowie der Bebauungsplan „Solarenergieanlage Bärnau-Nord“ aufgestellt werden sollen. Hinsichtlich der immissionsschutzfachlichen Beurteilung dieser beiden Bauleitplanungsvorhaben kann im vorliegenden Parallelverfahren seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde (UIB) auf eine Differenzierung zwischen der Flächennutzungsplanänderung und der Bebauungsplanaufstellung verzichtet werden. Diese Stellungnahme besitzt also für beide Verfahren Gültigkeit.

Aus der Sicht des Immissionsschutzes können Freiflächenphotovoltaikanlagen grundsätzlich durch Licht- und Geräuschimmissionen störend auf ihre Umgebung einwirken; weiterhin verursacht ihr Betrieb elektrische und magnetische Felder. Die Stärke der Einwirkungen – insbesondere auch die der Lichtimmissionen – nimmt mit der Anlagengröße zu.

Postanschrift:
Postfach 1249
95634 Tirschenreuth

Besuchszeiten:
Mo - Fr 8 - 12 Uhr
Do 14 - 18 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
Sparkasse Oberpfalz Nord
Postbank Nürnberg
Volksbank Raiffeisenbank Nordoberpfalz eG
Raiffeisenbank Oberpfalz NordWest eG

IBAN: DE61 7535 0000 0000 1002 30 BIC: BYLADEM1WEN
IBAN: DE49 7601 0085 0008 9108 59 BIC: PBNKDEFFXXX
IBAN: DE07 7539 0000 0008 0479 63 BIC: GENODEF1WEV
IBAN: DE93 7706 9764 0000 2802 91 BIC: GENODEF1KEM

1. Vorhaben

Am nördlichen Stadtrand von Bärnau soll auf der Flur Nr. 1133/8 der Gemarkung Bärnau eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet werden. Insgesamt besitzt das Anlagengelände eine Flächengröße von 0,424 Hektar (räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplangebiets), wobei die technische Solaranlage eine Flächengröße von 0,304 Hektar aufweist.

Die zur Stromgewinnung erforderlichen Photovoltaikmodule sollen auf Tischen (Gestellen) fest und mit einer Neigung von mindestens 12° montiert sowie mit einer maximalen Bauhöhe bezogen auf die Moduloberkante von 2,30 Metern über natürlichem Gelände errichtet werden. Laut den Angaben in den eingereichten Unterlagen liegt die elektrische (Spitzen)Leistung der geplanten Photovoltaikanlage (PVA) bei 290 kWp. Weiterhin sollen im Bereich der PVA auch die für die Einspeisung ins öffentliche Stromnetz erforderlichen elektrotechnischen Anlagen zur Wechselrichtung und Spannungstransformierung errichtet werden.

2. Örtliche Situation

Die dreiecksförmige Planungsfläche liegt im Norden von Bärnau im Kreuzungs- bzw. Einmündungsbereich der beiden Staatsstraßen St 2172 neu und St 2173. In ihrer unmittelbaren Nachbarschaft finden sich – derzeit – nur landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie öffentliche Verkehrswege.

Die nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen sind in der folgenden Tabelle mit ihren Abstands- und Lageverhältnissen zur geplanten PVA dargestellt:

Immissionsort	Orientierung ¹⁾	Abstand ²⁾
Am Kellerberg 23 ³⁾	südwestlich	ca. 300 m
Flur Nr. 397	südlich	ca. 150 m
Badstraße 1	südöstlich	ca. 180 m

³⁾ Das Wohnhaus Am Kellerberg 23 wird als repräsentativer Immissionsort für das Wohngebiet „Am Kellerberg“ berücksichtigt.

¹⁾ Lage der Immissionsorte zur Planungsfläche

²⁾ Abstände bezogen auf den jeweils nächstgelegenen Rand der Planungsfläche

3. Immissionsschutzfachliche Beurteilung

3.1 Lichtimmissionen

Photovoltaikanlagen können unter bestimmten Bedingungen zu Blendwirkungen in ihrer Nachbarschaft durch Reflexionen des einfallenden Sonnenlichts an den Oberflächen der Solarmodule führen. Die dafür grundsätzlichen Voraussetzungen sind

- ein streifender Lichteinfall auf die Module, d.h. ein tiefer Sonnenstand,
- fest montierte bzw. nicht zweiachsig dem Sonnenstand nachgeführte Solarmodule,
- Immissionsorte im möglichen Einwirkungsbereich für Reflexionen und
- Immissionsorte im Nahbereich.

Diese Bedingungen gelten kumulativ.

Von einer erheblichen Belästigung durch Lichtimmissionen (Blendung) – und damit von schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 BImSchG¹ – ist auszugehen, wenn

- die tägliche Immissionsdauer über 30 Minuten oder
- die jährliche Immissionsdauer über 30 Stunden

liegen. Die genauen Immissionsdauern sind für jeden Immissionsort individuell zu ermitteln; dies geschieht mit Hilfe entsprechender Rechenprogramme.

3.1.1 Streifender Lichteinfall auf die Module

Die Bedingung „streifender Lichteinfall auf die Module“ durch einen tiefen Sonnenstand ist aus astronomischen Gründen immer erfüllt (grundsätzlich in den Wintermonaten sowie sonst in den Morgen- und Abendstunden).

3.1.2 Montageart der Module

Für eine maximale Energieausbeute müssen die Module optimal auf die Sonne ausgerichtet und deshalb dem Sonnenstand nachgeführt werden. Erfolgt die Nachführung zweiachsig nach Azimut und Neigungswinkel, trifft das Sonnenlicht stets senkrecht auf die Moduloberflächen auf. Dann gilt sehr gut das Reflexionsgesetz der Optik „Einfallswinkel = Ausfallswinkel“, d.h. das reflektierte Licht wird größtenteils in Richtung Sonne zurück gespiegelt. Blendwirkungen auf die Umgebung werden so weitgehend vermieden.

In den eingereichten Unterlagen ist angegeben, dass fest montierte Solarmodule – also ohne eine Sonnenstandsnachführung – errichtet werden sollen. Damit ist grundsätzlich die Möglichkeit von Blendwirkungen in der Nachbarschaft der geplanten PVA gegeben.

3.1.3 Immissionsorte im Einwirkungsbereich für Reflexionen

Als Immissionsorte gelten die Fenster von Büro-, Wohn- und Schlafräumen sowie Balkone und Terrassen jeweils mit Sichtverbindung zur PVA.

Als Einwirkungsbereich sind in erster Linie die östlich bzw. südöstlich und westlich bzw. südwestlich an die PVA angrenzenden Flächen zu berücksichtigen. In Ausnahmefällen sind bei sehr geringen Neigungswinkeln der Module Reflexionen auch in nördliche Richtungen möglich. Dies ist dann zu beachten, wenn sich dort in Bezug auf die PVA höher gelegene Immissionsorte befinden. Lichtreflexionen in südliche Richtung sind nur bei sehr steilen Neigungswinkeln der Module zu erwarten, die bei Freiflächenanlagen aber nicht auftreten.

Im vorliegenden Fall befinden sich aktuell die beiden Wohnhäuser *Am Kellerberg 23* sowie *Badstraße 1* im Einwirkungsbereich für Reflexionen (vgl. die Lage dieser Wohnhäuser in der obigen Tabelle). Weiterhin ist hier noch auf den Flächennutzungsplan der Stadt Bärnau einzugehen, der nach Kenntnisstand der UIB eine WA-Fläche nördlich im Anschluss an die Bebauung am Kellerberg ausweist. Diese WA-Fläche liegt westlich der PVA und somit in deren Einwirkungsbereich für eine Blendwirkung.

¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 26.09.2002

3.1.4 Immissionsorte im Nahbereich

Als Nahbereich gilt eine Entfernung von unter 100 Metern bis zum nächstgelegenen Modul. Diese Bedingung ist für die beiden oben beschriebenen, südwestlich bzw. südöstlich gelegenen Wohnhäuser nicht erfüllt, die tatsächlich vorhandenen Abstände sind deutlich größer.

Erfüllt dürfte das Nahbereichskriterium allerdings für das im Flächennutzungsplan dargestellte WA nördlich der Bebauung „Am Kellerberg“ sein, wobei dann aber bei dessen Realisierung (Aufstellung eines Bebauungsplans) im Rahmen der Bauleitplanung noch steuernd auf die Abstandsverhältnisse eingegangen werden kann.

3.1.5 Zusammenfassung Lichtimmissionen

Bei Berücksichtigung nur der aktuellen Bebauungssituation gibt es keine Immissionsorte im Nahbereich der PVA, so dass hier im Hinblick auf die kumulativen Bedingungen für eine Blendwirkung keine weiteren Untersuchungen angestellt werden brauchen.

Berücksichtigt man den Flächennutzungsplan der Stadt Bärnau, zeigt sich jedoch ein Untersuchungsbedarf im Zusammenhang mit der hier diskutierten weiteren WA-Fläche. Aus der Sicht der UIB kann diese Untersuchung jedoch auf das entsprechende konkrete Bauleitplanverfahren verschoben werden (s.o.). Gegebenenfalls hat der im Bebauungsplan dargestellte Blendschutz² an der westlichen Grenze des Planungsgebiets bereits auch einen Schutzeffekt für dieses Gebiet.

4. Geräuschimmissionen

Der Betrieb der für die Stromeinspeisung in das öffentliche Netz erforderlichen Wechselrichter und Transformatoren ist mit Geräuschemissionen verbunden. Diese Einrichtungen führen in der Regel nicht zu Lärmbelästigungen bzw. unzulässigen Geräuschimmissionen in ihrer Nachbarschaft, es sei denn sie wären in unmittelbarer Nähe zu einer Wohnbebauung situiert.

Im vorliegenden Fall ist in den eingereichten Unterlagen beschrieben, dass sich der Standort dieser elektrischen Anlagen innerhalb der Planungsfläche befindet. Hinsichtlich der aktuellen Bebauungssituation kann bei den gegebenen Abstandsverhältnissen (s. die obige Tabelle) sicher davon ausgegangen werden, dass es an den nächstgelegenen Wohnhäusern nicht zu Lärmbelästigungen oder unzulässigen Geräuschimmissionen aus dem Betrieb der PVA kommt.

Bezüglich des im Flächennutzungsplan dargestellten WA bestehen seitens der UIB keine grundsätzlichen Bedenken wegen der Geräuschimmissionen der elektrischen Umformanlagen, da diese nur im Nahbereich störende Schalldruckpegel erzeugen.

5. Elektrische und magnetische Felder

Die bei der Stromgewinnung und Stromumformung (Wechselrichtung und Spannungstransformation) auftretenden statischen, niederfrequenten elektrischen und magnetischen Felder haben ihre höchste Intensität (Feldstärke bzw. Flussdichte) unmittelbar im Bereich ihrer Entstehung. Diese nimmt dann mit dem Abstand von der „Quelle“ rasch ab.

² Der Blendschutz dient entsprechend den Ausführungen unter der Ziffer 4 der Begründung zum Bebauungsplan dem Schutz der *Griesbacher Straße* vor den Lichtimmissionen der geplanten PVA. Lichteinwirkungen aus PVA's infolge des an den Moduloberflächen reflektierten Sonnenlichts auf öffentliche Verkehrswege sind kein Prüfpunkt der UIB; entsprechend erfolgt von dieser Stelle auch keine immissionsschutzfachliche Prüfung der vorgesehenen Blendschutzeinrichtung im Hinblick auf ihre Wirksamkeit.

Bei den hier gegebenen Abstandsverhältnissen der PVA zur nächstgelegenen Wohnbebauung (s.o.) sind dort keine unzulässigen Beeinträchtigungen zu erwarten. Diese Einschätzung trifft auch für das oben bereits mehrfach angesprochene, im Flächennutzungsplan dargestellte WA zu.

6. Stellungnahme zum Umweltbericht

Im Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplans sind die den Immissionsschutz betreffenden Punkte Lichtimmissionen und elektrische und magnetische Felder bereits behandelt. Die entsprechenden Ausführungen sollten noch um die immissionsschutzfachliche Beurteilung dieser Einwirkungen ergänzt und zusätzlich auch auf die Geräuschemissionen der PVA im Betrieb ausgedehnt werden. Dabei kann z.B. auch auf die Ausführungen der UIB zurückgegriffen werden.

Wichtig aus der Sicht der UIB erscheint auch eine Berücksichtigung des im Flächennutzungsplan dargestellten WA westlich der Planungsfläche. Bei der Realisierung dieses Wohngebiets (Bebauungsplanaufstellung) ist es als Immissionsort zumindest für Lichtimmissionen (Blendwirkung der PVA) zu untersuchen. In diesem Zusammenhang sind von der Stadt Bärnau ggf. Überlegungen anzustellen, ob dieses mögliche künftige Wohngebiet bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplans „Solarenergieanlage Bärnau-Nord“ vor den Lichtimmissionen der PVA geschützt werden soll.

7. Zusammenfassende immissionsschutzfachliche Bewertung der Planvorhaben

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen keine Einwände oder Bedenken gegen die Planungen der Stadt Bärnau zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans und die Ausweisung eines Sondergebiets für eine Freiflächenphotovoltaikanlage (Bebauungsplan „Solarenergieanlage Bärnau-Nord“).

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 BImSchG an der der geplanten PVA nächstgelegenen bestehenden Wohnbebauung sind hier nicht zu erwarten. Dies gilt außer für Geräusche sowie elektrische und magnetische Felder insbesondere auch für Lichtimmissionen (Blendung durch reflektiertes Sonnenlicht).

Mit freundlichen Grüßen



Oswald Gärtner

Wolfgang Kaiser

Von: Brem Michael <Michael.Brem@Tirschenreuth.de>
Gesendet: Donnerstag, 22. März 2018 09:47
An: Wolfgang Kaiser
Cc: Ueblacker Birgit
Betreff: AW: Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung für das Sondergebiet "Solarenergieanlage Bärnau-Nord" (Freiflächen-Photovoltaikanlage) - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Kaiser,

die Untere Naturschutzbehörde teilt folgendes mit:

○ aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen zur geplanten 9. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Sondergebiet „Solarenergieanlage Bärnau –Nord“ keine Einwände.

Im Zuge des Bebauungsplanes sind eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nach der Bayerischen Kompensationsverordnung und eine saP erforderlich. Zum Umfang der saP bitte ich Sie im Vorfeld mit mir Rücksprache zu halten.

Mit freundlichen Grüßen,

Michael Brem

Landratsamt Tirschenreuth
Staatliche Kreisverwaltungsbehörde
Sachgebiet 23
Untere Naturschutzbehörde
Mähringer Straße 7
943 Tirschenreuth

Tel.: 0 96 31/ 88-397
Fax: 0 96 31/ 88-273
E-Mail: michael.brem@tirschenreuth.de
Internet: www.kreis-ltr.de



Von: Wolfgang Kaiser [<mailto:wolfgang.kaiser@baernau.de>]
Gesendet: Dienstag, 20. Februar 2018 19:48
An: Brem Michael <Michael.Brem@Tirschenreuth.de>
Betreff: WG: Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung für das Sondergebiet "Solarenergieanlage Bärnau-Nord" (Freiflächen-Photovoltaikanlage) - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§§ 4, 4a Baugesetzbuch)

A. Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Amt	Bärnau, Landkreis Tirschenreuth
☒ Flächennutzungsplan	9. Änderung
☒ Bebauungsplan	Sondergebiet "Solarenergieanlage Bärnau-Nord" (Freiflächen-Photovoltaikanlage)
☐ vorhabenbezogener Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan)	
☐ sonstige Satzung	

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange	
Regierung der Oberpfalz – Höhere Landesplanungsbehörde	
Absender	
Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg	
E-Mail	Telefon/Telefax
Michael.Birnbaum@reg-opf.bayern.de	(0941) 5680-1811/-91811
Bearbeiter(in)	Aktenzeichen
Herr Birnbaum	ROP-SG24-8314.11-14-5-8
☐ Keine Äußerung	

Bitte wählen Sie den passenden formatierten Baustein aus!

☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

1. Einwendung:

2. Rechtsgrundlage:

3. Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen):

☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:

☒ Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:

Mit den Zielen der Landesplanung bestehen keine Konflikte.

Bezug nehmend auf unser Schreiben vom 03.04.2017 (Vorabstimmung der Planung) wird erneut darauf aufmerksam gemacht, dass bezüglich der Fragen zum Landschafts-/Ortsbildes und der Grünordnung den Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde und des Kreisbauamtes sowie bezüglich der Verkehrssicherheit (mögliche Blendwirkungen) der Stellungnahme der Straßenbauverwaltung besondere Bedeutung zukommt.

21.03.2018, gez. Michael Birnbaum

Datum, Unterschrift



Regierung von Oberfranken, Postfach 110165, 95420 Bayreuth

Stadt Bärnau
Marktplatz 1
95671 Bärnau



20.02.2018

26-3851.tir1-I/1-958/18

Frau Meserth

0921 604 - 1385

0921 604 - 1397

M 101

ella.meserth@reg-ofr.bayern.de

13.03.2018

Ihr Zeichen

Datum Ihrer Nachricht

Unser Zeichen

Ansprechpartner

Telefon

Telefax

Zimmer

E-Mail

Datum

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange;
Bebauungsplan für das Sondergebiet "Solarenergieanlage Bärnau-
Nord" (Freiflächen-Photovoltaikanlage), Stadt Bärnau**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach den hier vorliegenden Unterlagen werden durch o.g. Vorhaben keine
derzeit von der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - wahr-
zunehmenden Aufgaben berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Meserth

Hauptgebäude

Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Buslinie 314 Haltestelle Sternplatz

Telefon 0921 604-0

Telefax 0921 604-1258

E-Mail poststelle@reg-ofr.bayern.de

www.regierung.oberfranken.bayern.de

Besuchszeiten

Mo-Do 08:00 – 12:00 Uhr

13:00 – 15:30 Uhr

Fr 08:00 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung

StOK Bayern in Landshut

IBAN: DE04 7500 0000 0074 3015 15

BIC: MARKDEF1750

Deutsche Bundesbank Regensburg





ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Bajuwarenstr. 4, 93053 Regensburg

Stadt Bärnau
Marktplatz 1
95671 Bärnau



REFERENZEN	Ihr Zeichen: , Ihr Schreiben vom 20.02.2018
ANSPRECHPARTNER	Klaus Leissle
TELEFONNUMMER	+49 941-707 6012
DATUM	13.03.2018
BETRIFFT	Bebauungsplan für des Sondergebiet „Solarenergieanlage Bärnau-Nord“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wertsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Telekom Deutschland GmbH besteht, den „Solarpark“ an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH anzuschließen.

Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabensträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabensträgers mit der Telekom Deutschland GmbH erforderlich.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Bajuwarenstr. 4, 93053 Regensburg

Postanschrift: Bajuwarenstr. 4, 93053 Regensburg

Telefon: +49 941 707-0 | Telefax: +49 941 707-0 | E-Mail: info@telekom.de | Internet: www.telekom.de

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590

Aufsichtsrat: Niek Jan van Damme (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | UStHdNr. DE 814645262



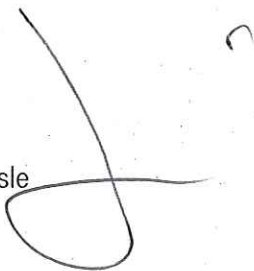
ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DATUM 13.03.2018
EMPFÄNGER Klaus Leissle
SEITE 2

Für weitere Fragen oder Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.
Klaus Leissle



Wolfgang Kaiser

Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland
<koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de>
Gesendet: Mittwoch, 14. März 2018 12:49
An: wolfgang.kaiser@baernau.de
Betreff: Stellungnahme S00606963, Stadt Bärnau, Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung für das Sondergebiet "Solarenergieanlage Bärnau-Nord" (Freiflächen-Photovoltaikanlage)

Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Südwestpark 15 * 90449 Nürnberg

Stadt Bärnau
Marktplatz 1
5671 Bärnau

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00606963
E-Mail: TDRF-S-Nuernberg.de@vodafone.com
Datum: 14.03.2018
Stadt Bärnau, Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung für das Sondergebiet "Solarenergieanlage Bärnau-Nord" (Freiflächen-Photovoltaikanlage)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 20.02.2018.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zu unseren Produkten und Services fuer Privatkunden finden Sie unter www.vodafone.de, fuer Geschaeftskunden der Immobilienwirtschaft und Mehrfamilienhauseigentuerer unter www.kabeldeutschland.de/wohnungsunternehmen.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter www.vodafone.de/pflichtangaben

REGIONALER PLANUNGSVERBAND OBERPFALZ-NORD

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord (6).
Geschäftsstelle: Postfach 12 60, 92657 Neustadt a.d. Waldnaab

Stadt Bärnau
Marktplatz 1
95671 Bärnau

Direkt-E-Mail-Adresse:
AHoening@neustadt.de

www.region-oberpfalz-nord.de

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen 22-6160	Tel. 09602 / 79 - 0 Durchwahl 79 -2200 Fr. Andrea Höning	Zimmer-Nr.: A 107	Neustadt a.d. Waldnaab, 01.03.2018
---------------------------------	---	--	----------------------	---------------------------------------

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen (§ 4 Abs. 1 BauGB); Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung für das Sondergebiet „Solarenergie- anlage Bärnau-Nord“ (Freiflächen-Photovoltaikanlage), Stadt Bärnau

- Anlagen:
- ☐ Abdruck dieses Schreibens
 - ☒ Abdruck der gutachtlichen Äußerung des Regionsbeauftragten vom 28.02.2018
 - ☐ Planunterlagen i.R.
-
- ☒ Gegen den Bauleitplan werden keine Bedenken erhoben.
 - ☒ Die gutachtliche Äußerung des Regionsbeauftragten wird als Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes übermittelt.
 - ☐ Aufgrund der in der gutachtlichen Äußerung vorgebrachten Bedenken wird nochmalige Rücksprache mit dem Regionsbeauftragten empfohlen.
 - ☐ Der Regionale Planungsverband erhebt aus der Sicht der Regionalplanung vorerst Bedenken gegen den Bauleitplan.
 - ☐ Über die endgültige Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes wird anlässlich der nächsten Sitzung des Planungsausschusses am beschlussmäßig entschieden.

gez.

Andreas Meier
Verbandsvorsitzender

Bestätigt:


Andrea Höning
Geschäftsführerin

Mitglieder:
Stadt Amberg, Stadt Weiden i.d. OPf.,
Lkrs. Amberg-Weizbach, Lkrs. Neustadt a.d. Waldnaab, Lkrs. Schwandorf, Lkrs. Tirschenreuth,
die kreisangehörigen Gemeinden der Region 6

Hausanschrift:
Stadtplatz 36
92660 Neustadt a.d. Waldnaab
Telefax:
(09602) 79 97 2200

Verwaltungs- und Kassengeschäfte:
Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab
Konto der Kreiskasse:
Sparkasse Neustadt a.d. Waldnaab
IBAN: DE77 75351960 0300 064 284
BIC: BYLADEM1ES

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Bau GB)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Gemeinde Bärnau	
Ihr Az.: Schreiben vom 20.02.18	Unser Az.: 22 - 6160 8314.11 - 88 – 2
☒ Flächennutzungsplan: 9. Änderung	
☒ Bebauungsplan: Aufstellung für das Gebiet: Sondergebiet „Solarenergieanlage Bärnau-Nord“	
☐ Vorhabenbezogener Bebauungsplan:	
☐ Sonstige Satzung	
☒ Beteiligung gem. 4 Abs. 1 BauGB	

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. – Nr.) Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord, Postfach 1260, 92657 Neustadt a.d.Waldnaab
☒ werden keine Bedenken erhoben Das Vorhaben kann zum Erfordernis B X 1 des Regionalplans Oberpfalz-Nord beitragen, wonach der weitere Ausbau der Energieversorgung in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen soll.
☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

☐ Grundsätze der Raumordnung als zu berücksichtigende Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen nach Art. 3 Abs.1 S.1 BayLplG	
☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstand	
Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können ☐ Einwendungen ☐ Rechtsgrundlagen ☐ Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)	
☐ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf.Rechtsgrundlage	
☐ Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen	
Regensburg, 28.02.18 Ort, Datum	 gez. Michael Kreißl, RR Unterschrift, Dienstbezeichnung

**Kreisbrandrat
des
Landkreises
Tirschenreuth**

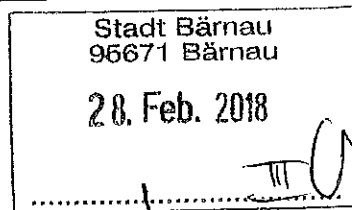


Andreas Wühl
Steinwaldstraße 12
95676 Wiesau
Tel. 09634/3633
Fax. 09634/3321
E-Mail: andreas.wuehl@t-online.de

KBR Andreas Wühl · Steinwaldstr. 12 · 95676 Wiesau

Stadt Bärnau
Marktplatz 1

95671 Bärnau



Wiesau, 27. Febr. 2018

**9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bärnau für das Sondergebiet
"Solarenergieanlage Bärnau-Nord" (Freiflächen-Photovoltaikanlage) und
Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung für das Sondergebiet
"Solarenergieanlage Bärnau-Nord" (Freiflächen-Photovoltaikanlage);
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Feuerschutz (Art. 1 BayFwG) grundsätzlich folgende Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu überprüfen und bei Bedarf im Benehmen mit den zuständigen Kreisbrandrat abzustimmen:

1. Gewährleistung des Brandschutzes durch die gemeindliche Feuerwehr

Der abwehrende Brandschutz und der technische Hilfsdienst sind Pflichtaufgaben der Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich (Art. 83 Abs. 1 BV, Art. 1 (1) BayFwG). Die Gemeinden haben, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit, ihre gemeindlichen Feuerwehren aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten (Art. 1 (2) BayFwG), damit im eigenen Wirkungskreis dafür gesorgt ist, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden können sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet werden (Art. 1 (1) BayFwG).

2. Einhaltung der Hilfsfrist nach Nr. 1.1 VollzBekBayFwG

Jede an einer Straße gelegene Einsatzstelle muss von der gemeindlichen Feuerwehr in höchstens 10 Minuten nach Eingang der Brandmeldung bei der alarmauslösenden Stelle (Hilfsfrist) erreicht werden können (Nr. 1.1. VollzBekBayFwG). Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sollte die Einhaltung der Hilfsfrist durch Rückfragen beim zuständigen Kreisbrandrat überprüft und abgeklärt werden (Hilfsfristen sind hier gegeben).

3. Ausreichende Löschwasserversorgung

Die Gemeinden haben in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit notwendige Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten (Art. 1 Satz 2 BayFwG).

Der **Grundschatz an Löschwasser** durch das Hydrantennetz für die Gesamtheit des Baugebietes ist nach dem Merkblatt Nr. 1.8/5 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ Stand 08/2000 des. Bay. Landesamtes für Wasserwirtschaft und nach den Techn. Regeln des Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW – Arbeitsblätter W 331 „Hydranten“ und 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ Stand 02/2008 auszubauen. Zur Erzielung o.g. Löschwassermengen dürfen neben bereits bestehenden Hydranten auch alle Löschwasserentnahmestellen im Umkreis von 300 herangezogen werden, sofern der Zugriff auf dieses Wasser das ganze Jahr über sichergestellt ist. In diesem Falle sollte eine, für die Feuerwehr geeignete, Löschwasserentnahmestelle geplant werden. Die verbleibenden Hydranten sollten in einem Abstand von 80 bis 100 m errichtet werden. Mindestens 1/3 der Hydranten sollten als Überflurhydranten ausgeführt werden. Der Hydrantenplan ist vom Kreisbrandrat oder dessen Vertreter gegenzuzeichnen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Wühl', written in a cursive style.

Andreas Wühl
Kreisbrandrat

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs.1 Baugesetzbuch)

Stadt Bärnau

28. feb. 2018

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Gemeinde STADT BÄRNAU, Marktplatz 1, 95671 Bärnau
	☒ Flächennutzungsplan ☐ mit Landschaftsplan
	9. Änderung
	☐ Bebauungsplan für das Gebiet
	☐ mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs ☐ ja ☐ nein
	☐ Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
	☐ Sonstige Satzung
	☒ Frist für die Stellungnahme <u>21.03.2018</u> (§ 4 BauGB)
	☐ Frist : 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)
2.	Träger öffentlicher Belange
2.1	Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.) Landratsamt Tirschenreuth, Gesundheitsamt, St.-Peter-Str. 33, 95643 Tirschenreuth Telefon 09631/7076-0, Telefax 09631/7076-20, E-Mail Gesundheitsamt@Tirschenreuth.de
2.2	☒ Keine Einwände.
2.3	☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach §1 Abs. 4 BauGB auslösen
	☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

☐ Einwendungen

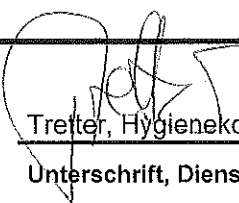
☐ Rechtsgrundlagen

☐ Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5 ☐ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Tirschenreuth, 22.02.2018

Ort, Datum


Trefter, Hygienekontrolleurin

Unterschrift, Dienstbezeichnung

Wolfgang Kaiser

Von: Birgit Schuller <birgit.schuller@baernau.de> im Auftrag von Poststelle
<poststelle@baernau.de>
Gesendet: Donnerstag, 1. März 2018 16:34
An: Wolfgang Kaiser; Christian Gleissner
Betreff: WG: Stellungnahme BP und 9. Änderung FNP Sondergebiet
"Solarenergieanlage Bärnau-Nord"; Beteiligung TÖB

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Schuller
Verw.Angest.



Stadt Bärnau
Marktplatz 1
95671 Bärnau

Telefon: 09635/9203-10
Fax: 09635/9203-99
E-Mail birgit.schuller@baernau.de
Homepage: www.baernau.de

Von: Kristina.Marshall@wwa-wen.bayern.de [<mailto:Kristina.Marshall@wwa-wen.bayern.de>]
Gesendet: Donnerstag, 1. März 2018 12:50
An: Stadt Bärnau
Cc: Poststelle
Betreff: Stellungnahme BP und 9. Änderung FNP Sondergebiet "Solarenergieanlage Bärnau-Nord"; Beteiligung TÖB

Ihre Nachricht: vom 20.02.2018
Unser Zeichen: 1-4620-TIR/Bu-4466/2018

Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung für das Sondergebiet "Solarenergieanlage Bärnau-Nord"
(Freiflächen-Photovoltaikanlage) - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4
Abs. 1 BauGB
und
9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bärnau für das Sondergebiet "Solarenergieanlage Bärnau-
Nord" (Freiflächen-Photovoltaikanlage) - Beteiligung der Träger und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 20.02.2018 bitten Sie uns um Stellungnahme zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplans und zur
o.g. 9. Änderung des Flächennutzungsplans.

Wir haben uns bereits im Rahmen der Vorabstimmung mit Schreiben vom 27.03.2017 (Az. 1-4620-TIR/Bu-5235/2017) geäußert.

Die wasserwirtschaftlichen Belange wurden entsprechend berücksichtigt.

Unsererseits bestehen keine Einwendungen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans und die 9. Änderung des Flächennutzungsplans.

Das Landratsamt Tirschenreuth erhält diese E-Mail ebenso zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Kristina Marshall
Leitung Landkreisabteilung Tirschenreuth

Wasserwirtschaftsamt Weiden

Am Langen Steg 5

92637 Weiden

Tel.: 0961 304 491

kristina.marshall@wwa-wen.bayern.de

poststelle@wwa-wen.bayern.de

www.wwa-wen.bayern.de



Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tirschenreuth
St.-Peter-Str. 44, 95643 Tirschenreuth

**Dienstgebäude
Wunsiedler Str. 15
95478 Kemnath**

Name
Walter Dunkel

Telefon
09642 7032-16

Telefax
09642 7032-22

E-Mail
walter.dunkel@aelf-ti.bayern.de

Per E-Mail (wolfgang.kaiser@baernau.de)
Stadt Bärnau
Marktplatz 1
95671 Bärnau

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
E-Mail vom 20.02.2018

Bitte bei Antwort angeben
Geschäftszeichen
4612

Kemnath
21.02.2018

Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung für das Sondergebiet „Solarenergieanlage Bärnau-Nord“; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

forstliche Belange werden weder im Geltungsbereich des Bebauungsplanes noch durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen berührt. Aus forstfachlicher Sicht bestehen gegen den vorgelegten Planvorentwurf daher keine Einwendungen.

Mit freundlichen Grüßen

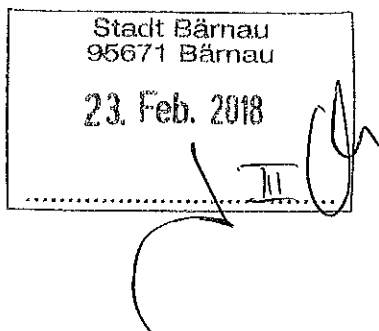
[gez.]

D u n k e l
Forstoberrat



Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tirschenreuth
St.-Peter-Straße 44, 95643 Tirschenreuth

Stadt Bärnau
Marktplatz 1
95671 Bärnau



Name
Norbert Purucker
Telefon
09631 7988 123
Telefax
09631 7988 200
E-Mail
norbert.purucker@aelf-tl.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
20.02.2018

Bitte bei Antwort angeben
Geschäftszeichen
L2.2-PV-Bärnau-2018

Tirschenreuth
21.02.2018

Bauleitplanung der Stadt Bärnau – 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung für das Sondergebiet „Solarenergieanlage Bärnau-Nord“ (Freiflächen-Photovoltaikanlage) – Flurnummer 1133/8 der Gemarkung Bärnau

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o. g. Vorhaben nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Tirschenreuth gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt Stellung:

1. Nach § 2 (2) ROG sind als Grundsatz der Raumordnung u.a. landwirtschaftlich genutzte Flächen in ausreichendem Umfang zu erhalten. Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP A II 1.3) sollen die Gemeinden alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt einer möglichst geringen Flächen- und Ressourceninanspruchnahme optimieren; weiter heißt es unter LEP B IV 1.3:

“Es ist anzustreben, dass die für land- und forstwirtschaftliche Nutzung geeigneten Böden nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden.“

Durch die Planung werden ca. 0,42 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche beansprucht. Dabei handelt es sich um eine Ackerfläche mit durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen.

Landwirtschaftliche Flächen sollten der Erzeugung von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen (incl. Energie) nur in unbedingt not-

Seite 1 von 3

wendigen Umfang entzogen werden. Erschwerend kommt hinzu, dass landwirtschaftliche Flächen im Planungsgebiet sehr knapp sind und noch knapper werden. Dies zeigt sich z. B. am steigenden Pachtpreisniveau. Dem Gebot des sparsamen Umgangs mit landwirtschaftlichen Flächen kommt hier in der Abwägung also besonderes Gewicht zu. Neben der eigentlichen Anlage ist die Ausweisung von Ausgleichsflächen im Zuge des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens von besonderer Bedeutung.

Im vorliegenden Fall ist eine externe Ausgleichsmaßnahme im Bebauungsplan geplant. Auf dem Flurstück Nr. 540 der Gemarkung Bärnau soll eine Heckenpflanzung aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen erfolgen. Die Größe der geplanten Ausgleichsfläche beträgt 575 m². Die Fläche wird derzeit als eine Ackerfläche mit durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen genutzt. Durch die Ausgleichsmaßnahme geht also zusätzlich landwirtschaftlich genutzte Fläche für die Produktion verloren. Das AELF Tirschenreuth ist im Allgemeinen der Auffassung, dass bei Maßnahmen im Bereich "Erneuerbare Energien" eine reine Eingrünung als Ausgleich genügt. Es sollen keine weiteren landwirtschaftlichen Nutzflächen für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden.

Sollte dennoch die geplante Ausgleichsmaßnahme umgesetzt werden, muss auf folgende Punkte geachtet werden:

- Es ist sicherzustellen, dass nach einem möglichen Rückbau der Fläche die naturnahen Ausgleichsflächen wieder als Acker genutzt werden können und nicht etwa als Biotope Bestandsschutz bekommen.
 - Eine Beeinträchtigung der an die Hecke angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche ist zu vermeiden. Weder durch übermäßige Beschattung, noch durch hereinragende Äste oder durch anderweitige Erschwernisse darf die Bewirtschaftung der Fläche eingeschränkt werden.
 - Die Zufahrt zu landwirtschaftlichen Flächen darf nicht beeinträchtigt, verhindert oder durch längere Anfahrtszeiten erschwert werden.
 - Das Befahren der an die Hecke angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Wege darf durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt werden. Sie müssen auch in Zukunft mit großen landwirtschaftlichen Gespannen und Maschinen ohne Probleme befahrbar bleiben.
2. Im unmittelbaren oder weiteren Umfeld des geplanten Sondergebiets werden landwirtschaftliche Nutzflächen bewirtschaftet. Durch die Bewirtschaftung können u.a. Staubbelastungen nicht ausgeschlossen werden. Der Staub kann sich auf den Kollektoren niederschlagen und ggf. zu Leistungseinbußen führen. Damit keine Schadensersatzforderungen an die Landwirtschaft herangetragen werden bzw. solchen Forderungen

vorgebeugt wird, sollte ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan verankert werden.

Der Einsatz von Bodenbearbeitungsgeräten stellt für die Anlage ebenfalls ein Risiko (v.a. Steinschlag) dar. Neben der Gefahr durch Steinschlag bei rotierenden Anbaugeräten kann es beim Vorbeifahren mit überbreiten Fahrzeugen bzw. Anbaugeräten vorkommen, dass der Absperrzaun der PV-Freiflächenanlage beschädigt wird. Der Zaun sollte deshalb in entsprechendem Abstand zu öffentlichen Wegen gebaut werden.

Des Weiteren darf die Zufahrt zu anderen landwirtschaftlichen Flächen nicht beeinträchtigt, verhindert oder durch längere Anfahrtszeiten erschwert werden.

in der Nähe des Vorhabens befindet sich ein tierhaltender landwirtschaftlicher Betrieb. Geruchs- bzw. anderweitiger Emissionen können zu einer zusätzlichen Belastung führen. Diese sind vom Anlagenbetreiber und dessen Rechtsnachfolgern zu dulden.

Für die Begründung und/oder Satzung schlagen wir folgende Formulierung vor:

"In der räumlichen Nähe des Geltungsbereichs liegen landwirtschaftliche Nutzflächen, die weiterhin bewirtschaftet werden. Durch die notwendige und ordnungsgemäße Bewirtschaftung kann es zu Staubemissionen, -immissionen und einer Gefährdung der Module durch Steinschlag kommen. Der Staub kann sich auf den Kollektoren niederschlagen. Dieses ist vom Anlagenbetreiber und dessen Rechtsnachfolgern zu dulden."

Mit freundlichen Grüßen



Beutner